

09.05.01**Antrag****der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

TOP 2 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, Art. 7a des Gesetzes zu streichen.

Begründung

Das im Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) in § 154 Abs. 3 festgelegte Rentenniveau von 64 % im Jahre 2030 wird in dem vorliegenden Gesetz geändert. In der neu eingefügten Niveausicherungsklausel sieht die Bundesregierung nunmehr ein Rentenniveau von 67 % vor.

Der Bundesrat bedauert, dass die hochpolitische Frage des langfristig angemessenen und finanzierbaren Rentenniveaus nicht an der richtigen Stelle behandelt wird. Die Korrektur des zugesicherten Rentenniveaus ist eine bedeutsame Frage, die nicht in letzter Sekunde an das Künstlersozialversicherungsgesetz angehängt werden darf. Die Finanzierbarkeit der Rentenreform und ein den Lebensstandard sicherndes Rentenniveau hätte im Gesetzgebungsverfahren zum Altersvermögensergänzungsgesetz befriedigend geregelt werden müssen. Die Bundesregierung ist nach wie vor aufgefordert, eine solide Berechnung zur Finanzierbarkeit des von ihr zugesicherten und mehrfach nach oben korrigierten Rentenniveaus vorzulegen.

Ausgeliefert am 10. MAI 2001

Nach den bisherigen Äußerungen verschiedener Sachverständiger lässt sich ein Rentenniveau von 67 % aber mit dem für das Jahr 2030 im Altersvermögensergänzungsgesetz festgeschriebenen Beitragssatz von 22 % nicht vereinbaren. Die Anhörung im Bundestag zur Niveausicherungsklausel hat ergeben, dass bei der Berechnung von Rentenniveau und Beitragssatz geschönte Zahlen vorgelegt wurden. Selbst der Sozialbeirat weist in seinem Sondergutachten zum Rentenversicherungsbericht 2000 darauf hin, dass die beiden quantitativen Zielfestlegungen (Mindestrentenniveau von 67 % und Beitragssatz bis 2030 unter 22 %) unter sich ändernden ökonomischen, demografischen oder steuerlichen Rahmenbedingungen bereits mittelfristig miteinander in Konflikt geraten können.

Bei der Beschäftigungsentwicklung und der Beitragsentwicklung in der Kranken- und Pflegeversicherung geht die Bundesregierung von zu günstigen Annahmen aus. Das Rentenniveau wird deshalb im Jahre 2030 nach realistischen Berechnungen nicht bei 67 %, sondern bei 64 % liegen.

Es ist unrealistisch, wenn nach der Festschreibung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung im Gesetz nun ausschließlich das Rentenniveau anders festgelegt wird. Beide Größen sind voneinander abhängig. Deshalb kann nicht eine von ihnen ohne Konsequenz für die andere abgeändert werden.